

**Beschluss nach § 41 Abs. 1 Satz 2 MStV
über die Belegung der Kanäle
im Berliner Kabelnetz der Kabel Deutschland GmbH
durch die Netzbetreiber**

Beschluss des Medienrates vom 10. Oktober 2007
in der Fassung des Beschlusses des Medienrates vom 13. November 2009

A. Gestattung der Belegung der Kanäle durch die Netzbetreiber

1. Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Dritten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 4. Dezember 2006/10. Januar 2007 (GVBl. für Berlin 2007 S. 131, GVBl. für das Land Brandenburg 2007 Teil I S. 75) (Medienstaatsvertrag – MStV –) wird der Kabel Deutschland GmbH in Kooperation mit den Unternehmen, die die Netzebene 4 betreiben und ausbauen, gestattet, im Berliner Kabelnetz der Kabel Deutschland GmbH (künftig: „Berliner Kabelnetz“) die analogen Kanäle in Anwendung der Grundsätze des § 40 MStV selbst zu belegen.

2. Vorgaben für die Kanalbelegung nach §§ 41 Abs. 1 Satz 3, 40 MStV:

a. **Die folgenden Programme sind vorrangig zu verbreiten:**

ARD (§ 40 I 1 i.V.m. §§ 3, 4 MStV)

rbb mit Berliner Abendschau (§ 40 I 1 i.V.m. §§ 3, 4 MStV)

ZDF (§ 40 I 1 i.V.m. §§ 3, 4 MStV)

arte (§ 40 I 1 MStV)

3sat (§ 40 I 1 MStV)

Phoenix (§ 40 I 1 MStV)

Kinderkanal (§ 40 I 1 MStV)

TV.Berlin (§§ 40 I 2, 23 MStV)

Offener Kanal (§§ 40 I 2, 42 MStV)

Mischkanal (§§ 40 I 2, 43 MStV)

(Sendezeiten: Mo-Fr. 17-0.00, Sa. 12.00 - 0.00, So. 9.00 - 0.00 Uhr)

b. **Weiter wird die Einräumung der Spielräume gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 3, 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MStV mit der Vorgabe verbunden, dass die Programme**

BBC World

CNN

TV 5

zu verbreiten sind. Der Medienrat erachtet diese Programme aus Vielfaltsgründen für die Hauptstadt für besonders wichtig, zugleich sieht er bei diesen Programmen eine erhöhte Gefahr, dass sie im Falle einer Belegung durch die Netzbetreiber aus Wirtschaftlichkeitserwägungen – die nicht zu den gesetzlichen Kanalbelegungskriterien zählen – in der Verbreitung beschnitten werden.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kanalbelegung sich auch nach Einräumung der Spielräume ausschließlich an den Kriterien des § 40 Abs. 2 MStV orientiert; diese sind

der Beitrag des jeweiligen Programmes zur Vielfalt der im Berliner Kabelnetz enthaltenen Programme (Nr. 1),

die Nachfrage der Teilnehmer (Nr. 2),

der lokale Bezug der Programme (Nr. 3).

Entspricht die Kanalbelegung des Berliner Kabelnetzes nicht diesen Kriterien, so kann die mabb die Kabel Deutschland GmbH anweisen, die Kanalbelegung entsprechend zu ändern oder selbst eine Belegungsentscheidung treffen oder die Einräumung von Spielräumen widerrufen (§ 41 Abs. 1 Satz 4 MStV).

Die Aufsicht der Medienanstalt über die Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs bleibt unberührt (§ 41 Abs. 3 MStV). Die Medienanstalt hat nach §§ 56, 25 MStV die Aufsichtsbefugnisse des § 22 RStV zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Betreiber von Kabelanlagen und über Unternehmen, die zugangsrelevante Dienstleistungen erbringen.

4. Die mabb ist über geplante Umbelegungen so rechtzeitig zu informieren, dass die Ausübung der Aufsicht möglich bleibt. Sie geht davon aus, dass auch die betroffenen Veranstalter entsprechend informiert werden.

B. Grundlagen der Gestattung der Kanalbelegung

1. Grundlage der Einräumung von Spielräumen ist die im Zusammenhang mit dem Ausbau entwickelte Kooperation zwischen der Kabel Deutschland GmbH und den in der Netzebene 4 tätigen Unternehmen. Diese Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass die Entscheidungen über die Belegung der Kanäle unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Besonderheiten der betroffenen Kabelanlagen getroffen werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 MStV).
2. Grundlage der Einräumung der Spielräume ist, dass die Kabel Deutschland GmbH und die Betreiber der Netzebene 4 die Kabelanlagen entsprechend § 39 Abs. 1 MStV betreiben (§ 41 Abs. 2 Nr. 1 MStV), dass die Kabel Deutschland GmbH und/oder die Betreiber der Netzebene 4 nicht aufgrund von Verflechtungen zu einzelnen Rundfunkveranstaltern oder aufgrund anderer Umstände begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass andere als die Kriterien des § 40 Abs. 2 MStV die Kanalbelegung bestimmen (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 MStV) und dass die Kabel Deutschland GmbH und die Betreiber der Netzebene 4 nicht nach § 27 Abs. 2 und 3 MStV von der Erteilung einer Sendeerlaubnis ausgeschlossen sind (§ 41 Abs. 2 Nr. 3 MStV).

ausgefertigt: 20. November 2009

Dr. Hans Hege